

**Prüfungsordnung für die
Diplomprüfung
im Fachbereich Katholische Theologie
der Universität Regensburg
Vom 21. Januar 1976**

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Regensburg folgende Prüfungsordnung für die Diplomprüfung im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg.

§ 1

Allgemeines

(1) Das Studium der katholischen Theologie am Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg kann mit einer Diplomprüfung abgeschlossen werden. Der Studiengang schließt außer dieser Diplomprüfung eine Diplom-Vorprüfung ein. Diplom-Vorprüfung und Diplomprüfung sind akademische Prüfungen. Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten, die Diplomprüfung bis zum Ende des zehnten Fachsemesters abgelegt werden. Die jeweilige Prüfung gilt als erstmals nicht bestanden, wenn ein Studierender sich nicht spätestens am Ende des fünften Fachsemesters zur Diplom-Vorprüfung und am Ende des siebten Fachsemesters nach Bestehen der Diplom-Vorprüfung zur Diplomprüfung meldet. Kann ein Studierender aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, diese Fristen nicht einhalten, kann der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag die Frist für die Diplom-Vorprüfung um höchstens zwei, die Frist für die Diplomprüfung um höchstens vier Semester verlängern. Erfüllt ein Studierender im übrigen die Voraussetzungen für die Zulassung zur jeweiligen Prüfung, kann er sich zur Diplom-Vorprüfung frühestens im dritten, zur Diplomprüfung frühestens im neunten Fachsemester melden.

(2) In der Diplom-Vorprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er sich in Methoden der theologischen Wissenschaft eingearbeitet und sich einen Grundstock philosophischer und theologischer Kenntnisse erworben hat. Darüber hinaus soll er zeigen, daß die Fortsetzung seiner theologischen Studien Erfolg verspricht. Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten des ihr zugrundeliegenden Studienabschnitts auf.

(3) In der Diplomprüfung soll der Studierende nachweisen, daß er mit den Methoden der theologischen Wissenschaft vertraut ist und Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat, die ihn in die Lage versetzen, selbständig theologische Zusammenhänge sachgerecht zu sehen und darzustellen und in theologisch orientierten Berufen tätig zu werden. Die Diplomprüfung baut auf den Studieninhalten der ihr zugrundeliegenden Studienabschnitte auf.

(4) Bei den mündlichen Teilen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung sind Studierende der katholischen Theologie an der Universität Regensburg als Zuhörer zugelassen. Ausgeschlossen ist die Öffentlichkeit jedoch bei der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 2

Prüfungsorgane

(1) Für die organisatorische Durchführung der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung ist der Prüfungsausschuß verantwortlich. Er entscheidet ferner in den ihm in dieser Prüfungsordnung ausdrücklich zugewiesenen Fällen.

(2) Mitglieder des Prüfungsausschusses sind:

1. die Professoren gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, die die in den §§ 4 Abs. 5 und 12 Abs. 1 aufgeführten Prüfungsfächer vertreten;
2. die Professoren gemäß Art. 108 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG, die kein Prüfungsfach vertreten, aber Diplomarbeiten für die betreffende Prüfung zu begutachten haben;
3. hauptberufliche wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach den näheren Vorschriften des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus gemäß Art. 70 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 in Verbindung mit Art. 108 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG zur Mitwirkung an Hochschulprüfungen berechtigt sind, wenn sie als Prüfer in der betreffenden Prüfung mitwirken;
4. Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften, die dem Fachbereich Katholische Theologie gemäß Art. 103 Abs. 9 BayHSchG als Zweitmitglieder angehören, sowie die sonstigen Professoren und hauptberuflichen Lehrkräfte des Fachbereichs Erziehungswissenschaften im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 des Eingliederungsgesetzes unter den in Ziffer 2 und 3 genannten Voraussetzungen.

Steht für ein Prüfungsfach gemäß §§ 4 Abs. 5 und 12 Abs. 1 ein Fachvertreter im Sinne der Ziffer 1 nicht zur Verfügung, bestellt der Prüfungsausschuß ein fachlich zuständiges, habilitiertes, mit Lehrbefugnis versehenes prüfungsberechtigtes Mitglied des Fachbereichs Katholische Theologie oder des Fachbereichs Erziehungswissenschaften als Prüfer. Dieser wird für die betreffende Prüfung Mitglied des Prüfungsausschusses, falls er diesem nicht schon angehört.

(3) Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses wird der Bischof von Regensburg eingeladen. Er oder ein von ihm bestellter Vertreter hat das Recht, den Sitzungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsunterlagen und Prüfungsarbeiten der Bewerber zu nehmen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vorher geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen gilt für den Geschäftsgang Art. 35 BayHSchG. Der Ausschluß von Mitgliedern des Prüfungsausschusses von der Beratung und Abstimmung sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 bis 4 BayHSchG.

(5) Den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und seinen Stellvertreter wählt der Fachbereichsrat mit einfacher Mehrheit aus den Reihen der Professoren, die eines der in §§ 4 Abs. 5 und 12 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer vertreten, für die Dauer von drei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist zuständig für die Erledigung der Prüfungsangelegenheiten, die nicht dem Prüfungsausschuß vorbehalten sind, insbesondere für die Zulassung zur Prüfung, vorbehaltlich der weiteren Vorschriften, und für die Festlegung der Termine. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Prüfungen als Beisitzer teilzunehmen.

(7) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter einen Sekretär bestellen, der auf seine Weisung hin tätig wird.

(8) Die in Absatz 2 genannten Fachvertreter sind für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen in ihren Fächern zuständig. Für die schriftlichen Prüfungen bestellt

der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit dem jeweiligen Fachvertreter einen Professor als Zweitbeurteiler. Stimmen die Noten der beiden Beurteiler nicht überein, versuchen sie eine Einigung zu erzielen. Kommt sie nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß über die Note.

§ 3

Die Prüfungsbeisitzer

(1) An allen mündlichen Prüfungen nimmt ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses gemäß § 2 Abs. 2 als Beisitzer teil. Er wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt.

(2) Zu allen mündlichen Prüfungen wird der Bischof von Regensburg eingeladen. Er hat das Recht, diesen Prüfungen beizuwohnen oder einen Vertreter zu entsenden.

§ 4

Die Diplom-Vorprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind:

1. Nachweis der Hochschulreife oder der einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Studierende mit fachgebundener Hochschulreife können nur zu einer Prüfung in den Fächern zugelassen werden, zu deren Studium sie auf Grund ihrer fachgebundenen Hochschulreife immatrikuliert worden sind;
2. ein ordnungsgemäßes philosophisch-theologisches Studium von wenigstens drei Semestern an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule, davon in der Regel wenigstens das Prüfungssemester im Fachbereich Katholische Theologie der Universität Regensburg;
3. Latinum und Graecum. Sind diese Prüfungen bereits vor Beginn des theologischen Studiums abgelegt, ist auch das Hebraicum erforderlich; andernfalls sind Grundkenntnisse in der hebräischen Sprache nachzuweisen, die den Studierenden befähigen, das theologische Studium mit Erfolg fortzusetzen;
4. die erfolgreiche Teilnahme an einer Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten und drei (Pro-)Seminaren bzw. zwei (Pro-)Seminaren und einem Kolloquium aus wenigstens zwei verschiedenen Fachgruppen des Fachbereichs Katholische Theologie nach Wahl des Studierenden;
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die den Studierenden befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden;
6. der Bewerber darf nicht die Diplom-Vorprüfung/Zwischenprüfung oder Diplomprüfung in Katholischer Theologie oder eine gleichwertige Prüfung bereits endgültig nicht bestanden haben.

(2) Einschlägige fachlich gleichwertige Studiensemester an wissenschaftlichen Hochschulen oder Gesamthochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet. Studiensemester an anderen wissenschaftlichen Hochschulen und dabei erbrachte einschlägige Studienleistungen werden vom Prüfungsausschuß angerechnet, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Die Gleichwertigkeit wird durch die von Kultusministerkonferenz und Westdeutscher Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen festgestellt. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Studiensemester in benachbarten Fachrichtungen und dabei erbrachte Studienleistungen können vom Prüfungsausschuß angerechnet werden, wenn und soweit sie gleichwertig sind. Studienleistungen und Studienzeiten an Fachhochschulen werden auf Antrag des Bewerbers angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums unter Berücksichti-

gung der vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus gemäß Art. 71 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG zu erlassenden Rechtsverordnung entsprechen. Für die Anrechnung von Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, gilt § 8.

(3) Das Gesuch um Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist mit folgenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten:

1. Angabe der Matrikel-Nummer;
2. Nachweise über den Studiengang gemäß Absatz 1 Ziffer 2;
3. Nachweise über die in Absatz 1 Ziffer 3 geforderten Sprachkenntnisse;
4. benotete Bescheinigungen über die Teilnahme an den in Absatz 1 Ziffer 4 genannten Lehrveranstaltungen;
5. ggf. Unterlagen über gemäß Absatz 2 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester oder Studienleistungen;
6. ggf. Nachweise über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 Ziffer 5;
7. eine Liste der Fächer, die der Bewerber gemäß Absatz 6 für die schriftliche Prüfung gewählt hat;
8. eine Erklärung, ob und ggf. welche Vorprüfungen/Zwischenprüfungen oder Diplomprüfungen in Katholischer Theologie der Bewerber bereits abgelegt hat.

(4) Wer die in Absatz 1 und ggf. Absatz 2 niedergelegten Anforderungen in der Form des Absatz 3 nachweist, wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung zugelassen. Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die Unterlagen unvollständig oder unrichtig sind oder die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Bewerber die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in Katholischer Theologie an einer wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule endgültig nicht bestanden hat. Eine Ablehnung ist dem Bewerber spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Fächer der Diplom-Vorprüfung sind:

1. Systematische Philosophie;
2. Philosophiegeschichte;
3. Einleitung in das Alte Testament;
4. Einleitung in das Neue Testament;
5. Alte Kirchengeschichte mit Patrologie;
6. Mittlere und Neue Kirchengeschichte.

(6) Die schriftliche Prüfung besteht in je einer dreistündigen Klausur in drei der in Absatz 5 genannten Fächer. Der Bewerber hat jeweils zu wählen zwischen Systematischer Philosophie oder Philosophiegeschichte, zwischen Einleitung in das Alte Testament oder Einleitung in das Neue Testament und zwischen Alter Kirchengeschichte mit Patrologie oder Mittlerer und Neuer Kirchengeschichte. Für jede Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(7) Die mündliche Prüfung dauert in jedem der in Absatz 5 genannten Fächer etwa fünfzehn Minuten.

§ 5

Verfahren

1. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt spätestens am Tage des Vorlesungsbeginns jeden Semesters durch Aushang den nächsten Termin einer Diplom-Vorprüfung sowie die Meldefrist bekannt.
2. Die Meldefrist beträgt drei Wochen; sie endet spätestens drei Wochen vor Beginn der Diplom-Vorprüfung.
3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt den zugelassenen Bewerbern spätestens zwei Wochen vor

Beginn der Prüfung die Namen der Prüfer sowie Ort und Zeit der Prüfung schriftlich bekannt.

(2) Die Verantwortung für die schriftlichen und mündlichen Teile der Diplom-Vorprüfung haben die Prüfer für ihre Disziplin. Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Prüfungsausschuß. In der Regel führt der Beisitzer Protokoll.

(3) Die Klausuren der Diplom-Vorprüfung finden innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen statt.

(4) Die mündlichen Prüfungen beginnen in der Regel drei Wochen nach Beendigung der Klausuren. Die mündlichen Prüfungen erfolgen innerhalb eines Zeitraumes von zwei Wochen.

§ 6

Bewertung

(1) Bewertet werden ausschließlich individuelle Prüfungsleistungen der Bewerber.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine besonders anzuerkennende Leistung;
2 = gut	= eine durchschnittliche Anforderungen überragende Leistung;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die, abgesehen von einzelnen Mängeln, durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
5 = nicht ausreichend	= eine an erheblichen Mängeln leidende, insgesamt nicht mehr brauchbare Leistung.

(3) Nach Abschluß der Diplom-Vorprüfung stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Fachnoten fest. Fachnote ist das arithmetische Mittel aus den Noten der schriftlichen und der mündlichen Prüfung eines Faches. In den nur mündlich geprüften Fächern ist die Note der mündlichen Prüfung die Fachnote. Ein Bewerber, der in mehr als zwei Fächern nicht wenigstens die Fachnote 4,00 erreicht hat, hat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.

(4) Aus den Fachnoten, die hierbei gleiches Gewicht haben, errechnet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das arithmetische Mittel als die Gesamtnote. Ein Bewerber, der nicht wenigstens die Gesamtnote 4,30 erreicht, hat die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden.

(5) Es erhalten die Gesamtnote:

sehr gut	Bewerber mit einer Gesamtnote bis 1,50;
gut	Bewerber mit einer Gesamtnote von 1,51 bis 2,50;
befriedigend	Bewerber mit einer Gesamtnote von 2,51 bis 3,50;
ausreichend	Bewerber mit einer Gesamtnote von 3,51 bis 4,30;
nicht ausreichend	Bewerber mit einer Gesamtnote über 4,30.

(6) 1. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, erhält unverzüglich durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der die erzielten Noten, ggf. einen Hinweis auf die noch bestehende Wiederholungsmöglichkeit sowie die Regelung der Meldefristen für die Wiederholungsprüfung und eine Rechtsbehelfsbelehrung enthält.

2. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden hat, kann sich innerhalb eines Jahres, gerechnet von der

Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, zur Wiederholung der Diplom-Vorprüfung melden.

3. Wird die Diplom-Vorprüfung auch bei der Wiederholung nicht bestanden, ist eine nochmalige Wiederholung grundsätzlich nicht möglich. Eine zweite Wiederholung ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Zur zweiten Wiederholungsprüfung muß sich der Bewerber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung an, melden.

(7) Die Prüfung gilt unbeschadet § 1 Abs. 1 Satz 5 als abgelegt und erstmalig nicht bestanden, wenn ein Bewerber nach der Zulassung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder sie nicht vollständig ablegt. Wenn ein Bewerber aus triftigen Gründen von der Prüfung zurücktritt oder sie nicht oder nur zum Teil ablegt, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Ein bereits abgeschlossener Prüfungsteil wird jedoch bei der Ablegung der Prüfung längstens bis zum nächsten Prüfungstermin einschließlich angerechnet. Die Prüfung ist zum nächsten Termin abzuschließen, es sei denn, der Bewerber ist wiederum aus triftigen Gründen verhindert; die Sätze 1 bis 3 gelten auch für diesen Fall. Der Nachweis der Verhinderung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich zu erbringen. Die Feststellung, ob triftige Gründe vorliegen, und die Feststellung, daß die Prüfung nicht bestanden ist, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er gewährt vor seiner Entscheidung rechtliches Gehör. Eine ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Die Prüfung kann vom Prüfungsausschuß ganz oder teilweise als nicht bestanden erklärt werden, wenn der Bewerber eine Täuschungshandlung begangen hat. Wird die Tatsache der Täuschung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte. Dem Bewerber ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Satz 2 und Satz 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen. Absatz 6 ist entsprechend anzuwenden.

(9) Nach Abschluß des gesamten Prüfungsverfahrens kann der Bewerber Einsicht in die Prüfungsunterlagen nehmen.

§ 7

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach ihrem Abschluß ein Zeugnis ausgehändigt. Es trägt das Datum des Tages der letzten mündlichen Prüfung und enthält die Fachnoten für die in § 4 Abs. 5 genannten Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote in Ziffern und Prädikaten.

(2) Für die Eintragung in das Zeugnis wird nach bestandener Prüfung die Gesamtnote unter Einbeziehung der während des Studiums erbrachten Leistungen gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 4 neu berechnet. Dabei werden der Durch-

schnitt der während des Studiums erbrachten Leistungen doppelt und die einzelnen Fachnoten je einfach gewertet.

(3) Die bestandene Prüfung wird durch einen Stempel im Studienbuch des Bewerbers vermerkt.

§ 8

Ergänzungsprüfung

(1) Wer nicht eine Diplom-Vorprüfung in Katholischer Theologie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule abgelegt und bestanden hat, muß eine Ergänzungsprüfung ablegen, wenn die materiellen Anforderungen der von ihm an einer anderen Hochschule abgelegten Diplom-Vorprüfung oder vergleichbaren Prüfung mit denen dieser Prüfungsordnung nicht übereinstimmen oder ihnen nicht gleichwertig sind. Die Ergänzungsprüfung erstreckt sich auf die Fächer, in denen der Bewerber ganz oder teilweise noch nicht geprüft worden ist.

(2) Die Ergänzungsprüfung wird nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 durchgeführt. Die Ergänzungsprüfung hat nur bestanden, wer in jedem Fach wenigstens die Fachnote 4,00 erreicht.

§ 9

Die Diplomprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung sind:

1. Die bestandene Diplom-Vorprüfung in Katholischer Theologie einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule. Über die Anerkennung von vergleichbaren Prüfungen entscheidet der Prüfungsausschuß. Voraussetzung für die Anerkennung ist die Gleichwertigkeit der Prüfungsanforderungen. Ist diese nicht gegeben, teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber mit, in welchen Fächern eine Ergänzungsprüfung gemäß § 8 abzulegen ist. Bewerber, welche die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Realschulen oder Volksschulen mit dem Fach Katholische Religionslehre bestanden haben, werden von der Ablegung der Diplom-Vorprüfung befreit;
2. ein ordnungsgemäßes philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder Gesamthochschule von wenigstens neun Semestern, von denen wenigstens zwei Semester an der Universität Regensburg belegt worden sind. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend;
3. die erfolgreiche Teilnahme an sechs Seminaren aus wenigstens drei verschiedenen Fachgruppen des Fachbereichs Katholische Theologie — zusätzlich zu den in § 4 Abs. 1 Ziff. 4 geforderten (Pro-)Seminaren. Von diesen können zwei Kolloquien oder Praktika sein. Die Teilnahme an bis zu zwei Seminaren in anderen Fachbereichen bzw. Fakultäten kann angerechnet werden; hierüber befindet der Prüfungsausschuß. Die an einem erziehungswissenschaftlichen Fachbereich oder an einer früheren bayerischen Pädagogischen Hochschule erfolgreich besuchten Seminare in Katholischer Theologie sind den Seminaren gemäß Satz 1 gleichwertig;
4. eine mindestens mit der Note 4 bewertete Diplomarbeit gemäß § 10 über eine Frage aus dem Gesamtgebiet der Theologie;
5. ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, die den Studierenden befähigen, den Anforderungen des Studiums und der Prüfung gerecht zu werden;
6. der Bewerber darf nicht die Diplomprüfung oder eine gleichartige Prüfung in Katholischer Theologie endgültig nicht bestanden haben und muß würdig zur Führung eines akademischen Grades im Sinne des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (BayBS Erg.-Bd. S. 115) sein.

(2) Die Ablegung der Diplomprüfung erstreckt sich gemäß § 13 Abs. 2 über zwei Semester. Ein Bewerber, der sich im neunten Semester zur Diplomprüfung meldet, kann teilweise fehlende Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Ziffer 2 und 3 zu Beginn des folgenden Semesters nachweisen. Werden die bei der Meldung fehlenden Voraussetzungen nicht bis zu dem vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzten Termin nachgewiesen, gilt die Diplomprüfung als nicht bestanden.

§ 10

Die Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll erkennen lassen, daß der Bewerber die Voraussetzungen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit besitzt und wissenschaftliche Sachverhalte sprachlich einwandfrei darstellen kann.

(2) Das Thema der Diplomarbeit bestimmt auf Antrag des Bewerbers ein Professor des von dem Bewerber gewählten Faches. Der Bewerber kann Vorschläge unterbreiten. Der Professor teilt das Thema und das Datum der Festlegung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mit. Die Bearbeitungsfrist beträgt fünf Monate. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist bis zu zwei Monaten genehmigen.

(3) Die Diplomarbeit ist mit einer schriftlichen Versicherung über die selbständige Abfassung sowie die ausschließliche Benützung der in ihr bezeichneten Hilfsmittel spätestens einen Monat vor Beginn des Prüfungsemesters unter Angabe des in Aussicht genommenen Prüfungstermins in drei mit festem Umschlag versehenen Exemplaren beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt im Benehmen mit dem Erstbeurteiler einen Professor als Zweitbeurteiler. Er leitet die eingegangenen Diplomarbeiten an die Beurteiler weiter.

(5) Stimmen die Noten der beiden Beurteiler nicht überein, versuchen sie eine Einigung zu erzielen. Kommt diese nicht zustande, entscheidet der Prüfungsausschuß.

(6) Die gemäß § 6 Abs. 2 erteilte Note für die Diplomarbeit wird von den Beurteilern spätestens sechs Wochen vor Beginn der vom Bewerber in Aussicht genommenen Diplomprüfung dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt. Über die Bewertung der Diplomarbeit erhält der Bewerber durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses umgehend schriftlichen Bescheid. Eine nicht fristgerecht abgegebene Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet. Wurde die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, wird die Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 versagt. Der Bewerber kann in diesem Fall innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe der Note seiner Diplomarbeit das Thema für eine neue Diplomarbeit erhalten. Für die zweite Arbeit gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Über Verfasser, Themen, Ausgabe- und Eingangsdatum sowie Benotungen der Diplomarbeiten wird beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Verzeichnis geführt.

§ 11

Bewertung

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Diplomprüfung ist mit folgenden Unterlagen an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten:

1. Angabe der Matrikel-Nummer;
2. Nachweis über Diplom-Vorprüfung und Studiengang gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2;

3. benotete Bescheinigungen über die in § 9 Abs. 1 Ziff. 3 genannten Lehrveranstaltungen;
4. ggf. Nachweis über die in § 9 Abs. 1 Ziff. 5 geforderten ausreichenden deutschen Sprachkenntnisse, sofern sie nicht bereits vor der Diplom-Vorprüfung erbracht worden sind;
5. ggf. Unterlagen über gemäß § 4 Abs. 2 bereits anerkannte oder anzuerkennende Studiensemester oder Studienleistungen;
6. ggf. Angaben darüber, welche teilweise fehlenden Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 2 zu Beginn des folgenden Semesters nachgewiesen werden;
7. eine Liste der Fächer, die der Bewerber gemäß § 12 Abs. 2 für die schriftliche Prüfung gewählt hat;
8. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits eine Diplomprüfung in Katholischer Theologie nicht bestanden hat.

(2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gilt § 4 Abs. 4 entsprechend. Die Zulassung ist auch dann zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer nach den gesetzlichen Vorschriften der akademische Grad entzogen werden kann.

§ 12

Anforderungen

(1) Die Fächer der Diplomprüfung sind:

1. Exegese des Alten Testaments;
2. Exegese des Neuen Testaments;
3. Fundamentaltheologie;
4. Dogmatik;
5. Moraltheologie und Christliche Gesellschaftslehre;
6. Kirchenrecht;
7. Pastoraltheologie und Religionssoziologie;
8. Liturgiewissenschaft;
9. Religionspädagogik und Katechetik.

(2) Die schriftliche Prüfung besteht in je einer dreistündigen Klausur in Dogmatik und in vier weiteren der in Absatz 1 genannten Fächer. Der Bewerber hat aus den Fachgruppen der Biblischen Theologie (Absatz 1 Ziffer 1 und 2), der Systematischen Theologie (Absatz 1 Ziffer 3, 5 und 6) und der Praktischen Theologie (Absatz 1 Ziffer 7 bis 9) je ein Fach, aus einer der genannten Fachgruppen zwei Fächer zu wählen. Für jede Klausur werden drei Themen zur Wahl gestellt.

(3) Die mündliche Prüfung dauert in jedem der in Absatz 1 genannten Fächer etwa fünfzehn Minuten.

§ 13

Verfahren

(1) Für die Diplomprüfung gilt § 5 Abs. 1 und 2 entsprechend. Die Benachrichtigung des Bewerbers gemäß § 5 Abs. 1 Ziff. 3 muß ggf. auch Angaben darüber enthalten, welche Nachweise gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 noch zu erbringen sind und bis zu welchem Termin dies zu geschehen hat.

(2) Die schriftlichen und mündlichen Teile der Diplomprüfung finden, nach Fachgruppen geordnet, im letzten Vorlesungsmonat des Semesters sowie in den beiden ersten Vorlesungsmonaten des folgenden Semesters statt; Prüfungstermine während der unterrichtsfreien Zeit sind

jedoch nicht ausgeschlossen. Termine und Reihenfolge der Prüfungsteile setzt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest. Zwischen dem Tag der letzten schriftlichen und der ersten mündlichen Prüfung einer Fachgruppe liegt in der Regel ein Zeitraum von drei Wochen.

§ 14

Bewertung

(1) Für die Diplomprüfung gilt § 6 Abs. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 bis 3 und Abs. 5 entsprechend.

(2) Unbeschadet der Bestimmung in § 9 Abs. 2 Satz 3 hat die Diplomprüfung nicht bestanden, wer in mehr als drei Fächern nicht wenigstens die Fachnote 4,00 erreicht hat. Wer in drei oder weniger Fächern nicht wenigstens die Fachnote 4,00 erreicht hat, hat die Prüfung nur bestanden, wenn er die Prüfung in diesen Fächern wiederholt und dabei in jedem Fach wenigstens die Fachnote 4,00 erreicht.

(3) Die Diplomprüfung kann als ganze und in einzelnen Fächern gemäß Absatz 2 Satz 2 einmal wiederholt werden. Der Bewerber muß sich innerhalb eines Jahres, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung an, zur Wiederholung der Prüfung melden. Eine neue Diplomarbeit ist nicht erforderlich. Eine zweite Wiederholung der Diplomprüfung und der Prüfung in einzelnen Fächern gemäß Absatz 2 Satz 2 ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zulässig. Zur zweiten Wiederholung der Prüfung muß sich der Bewerber innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von der Bekanntgabe des Nichtbestehens der ersten Wiederholungsprüfung an, melden. Für die Wiederholung der Prüfung in einzelnen Fächern gemäß Absatz 2 Satz 2 können auf schriftlichen Antrag des Bewerbers innerhalb des zeitlichen Rahmens gemäß Satz 2 bzw. Satz 4 Sondertermine festgesetzt werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses errechnet nach bestandener Diplomprüfung die Gesamtnote als arithmetisches Mittel aus der doppelt gewerteten Note für die Diplomarbeit, den je einfach gewerteten Fachnoten und dem doppelt gewerteten Durchschnitt der während des Studiums erbrachten Leistungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 3.

(5) § 6 Abs. 6 Ziff. 1 und Abs. 7 bis 9 gilt für die Diplomprüfung entsprechend.

§ 15

Diplom

(1) Über die bestandene Diplomprüfung wird dem Bewerber innerhalb von vier Wochen nach dem letzten Tag seiner Diplomprüfung ein Diplom ausgehändigt. Es trägt das Datum des Tages, an dem der Bewerber den letzten Teil der Diplomprüfung bestanden hat.

(2) Das Diplom enthält die Note für die Diplomarbeit, die Fachnoten für die in § 12 Abs. 1 genannten Prüfungsfächer sowie die Gesamtnote in Ziffern und Prädikaten.

(3) Das Diplom berechtigt zur Führung des Titels „Diplom-Theologe“.

§ 16

Verbindlichkeit der Prüfungsordnung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer ordnungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die Vorläufige Prüfungsordnung der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Regensburg vom 27. Oktober 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1971 außer Kraft.

(3) Die in § 1 Abs. 1 Satz 5 festgelegten Fristen finden für die Diplom-Vorprüfung ab 1. April 1976 und für die Diplomprüfung ab 1. April 1977 Anwendung. Soweit Studierende vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung zu einer Prüfung zugelassen worden sind oder eine Prüfung bereits begonnen haben, wird die Prüfung nach den Bestimmungen der in Absatz 2 genannten Prüfungsordnung durchgeführt. Entsprechendes gilt für die Wiederholungsprüfungen. Im übrigen findet diese Prüfungsordnung auf alle Studierenden Anwendung, die nach ihrem Inkrafttreten zu einer Prüfung zugelassen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 21. Januar 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 20. November 1975 Nr. I B 4 - 6/129 701.

Regensburg, den 21. Januar 1976

Der Präsident
Prof. Dr. D. H e n r i c h

Die Satzung wurde am 21. Januar 1976 in der Universität Regensburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Januar 1976 durch Anschlag in der Universität Regensburg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Januar 1976.

KMBI II 1976 S. 113

Satzung über die Festsetzung der Höchstzahlen der im Studienjahr 1975/76, (Drittes Trimester), an der Universität Augsburg aufzunehmenden Studienanfänger sowie der in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber

Vom 29. Januar 1976

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Mai 1973 (GVBl S. 261), geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), erläßt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Höchstzahlen

Die Höchstzahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen im Studienjahr 1975/76 Drittes Trimester aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- Studiengang mit Abschluß: Staatsexamen/Lehramt an Grund- und Hauptschulen: 140;
- Studiengang mit Abschluß: Diplom und Studiengang mit Abschluß: Lizentiat im Katholisch-Theologischen Fachbereich: unbegrenzt;
- In allen übrigen an der Universität vertretenen Studiengängen werden unbeschadet des § 2 keine Studenten aufgenommen.

§ 2

Andere Bewerber

(1) Andere Bewerber als Studienanfänger werden im Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Studienjahr eingeschriebenen Studenten folgende Höchstzahlen nicht überschreitet:

Studiengänge mit dem Abschluß

Studiengang	Diplom, Magister oder Staats- examen	Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien	
		Spalte 1	Spalte 2
Wirtschaftswissenschaften	350	—	—
Rechtswissenschaften	170	—	—
Erdkunde	0	40	20
Pädagogik (Hauptfach)	20	—	—
Sport weiblich	0	30	30
Sport männlich	0	30	30
Deutsch	0	70	20
Englisch	0	45	35
Französisch	0	70	10

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der im Absatz 2 Spalte 2 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in Spalte 3.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in Abs. 1 Spalte 3 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Höchstzahlen nicht, so erhöhen sich die Höchstzahlen der gleichnamigen Studiengänge in Spalte 1.

(4) In allen übrigen Studiengängen werden auch andere Bewerber als Studienanfänger nicht aufgenommen.

§ 3

Gaststudierende

Gaststudierende können aufgenommen werden, soweit die in den §§ 1 und 2 genannten Höchstzahlen der eingeschriebenen Studierenden unterschritten werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Festsetzung von Höchstzahlen im Studienjahr 1975/76 vom 14. Juli 1975 außer Kraft (KMBI II, S. 661).

Diese Satzung tritt am 30. September 1976 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 28. Januar 1976 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 9. Januar 1976 Nr. I B 3 - 6/202 272.

Augsburg, den 29. Januar 1976

Prof. Dr. F. K n ö p f l e

Diese Satzung wurde am 29. Januar 1976 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 29. Januar durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher 29. Januar 1976.

KMBI II 1976 S. 118